

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Stadt Görlitz über die Entschädigung der in den Schiedsstellen tätigen Amtsinhaber (Entschädigungssatzung Schiedsstellen)**

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und die ehrenamtlich tätigen Protokollführer der Friedensrichter erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und die ehrenamtlich tätigen Protokollführer der Friedensrichter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Er beträgt für den Friedensrichter je 20,00 EUR und für den Protokollführer je 10,00 EUR. Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufschlag, private Telefonkosten, Portokosten sowie nicht durch die Stadt Görlitz beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

### **§ 2**

#### **Ruhe der Entschädigung**

Wird das Amt des Friedensrichters bzw. des Protokollführers ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit solange, bis das Amt wieder ausgeübt wird.

### **§ 3**

#### **Kosten für Aus- und Fortbildung**

Die Kosten für eine angemessene und genehmigte Aus- und Fortbildung werden den Amtsinhabern von der Stadt erstattet.

### **§ 4**

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Die in dieser Vorschrift benutzten männlichen Funktionsbezeichnungen „Friedensrichter“ und „Protokollführer“ sind im Sinne dieser Satzung als geschlechtsneutral zu betrachten. Für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion bekleidet, ist für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 30.05.2008

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 13 vom 17.06.2008

Joachim Paulick  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.